

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen der Schnetzler Metallbau AG (nachfolgend als SMB abgekürzt) sind integrierender Bestandteil des Angebotes und des Werkvertrages und wurden vom Auftraggeber ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen akzeptiert.

1. Angebot und Verbindlichkeiten

- 1.1. Angebote sind, ohne andere Angabe in der Offerte, ein Monat gültig.
- 1.2. Nachträglich gewünschte Änderungen des Auftrages werden entsprechend dem Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- 1.3. SMB behält sich gemäss OR Art. 91 und 92 das Recht vor, pro Woche und Position Lagerkosten in Höhe von mind. 80 CHF geltend zu machen, falls die bestellten Anlagen aufgrund von kundenseitigen Verzögerungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem vereinbarten Montagetermin ausgeliefert werden können.
- 1.4. Bei Aufteilung in Lose behält sich der Anbieter vor, die Positions- / Einheitspreise anzupassen.
- 1.5. Teillieferungen müssen dem Anbieter gemeldet werden. Er behält sich vor, zusätzliche Aufwendungen in Regie zu verrechnen.
- 1.6. Angegebene Stückzahlen verstehen sich als Teile mit gleicher Dimension und gleicher Spezifikation. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.
- 1.7. Beim Offertvergleich ist der Auftraggeber verpflichtet, wesentlich zu tiefe Einheitspreise, die auf einen wahrscheinlichen Übertragungs- und/oder Kalkulationsfehler hinweisen, dem Anbieter mitzuteilen und diesem ein Recht auf Korrektur zu gewähren.
- 1.8. Das Einholen von Baubewilligungen ist grundsätzlich Angelegenheit der Bauherrschaft. Übernimmt die SMB nach spezieller Vereinbarung dies, so beschränkt sich dies auf das Erstellen der verlangten Zeichnungen und Beschriebe (ausgenommen in jedem Falle sind Gebühren, Ausnützungsberechnungen, Formulare).

2. Lieferfrist / Beststellungsänderungen

- 2.1. Die Lieferfristen gelten ab kaufmännisch und technisch bereinigtem Auftrag (Planfreigabe mit Baumassen)
- 2.2. Zu genehmigende Pläne müssen innerhalb von 3 Arbeitstagen kontrolliert und visiert retourniert werden. Endtermine könnten sonst nicht mehr garantiert werden.
- 2.3. Mündliche Bestellungen und nachofferierte Arbeiten werden erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Auftraggeber ausgeführt.
- 2.4. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung.
- 2.5. Konventionalstrafen werden nur akzeptiert, wenn der Anbieter bei der Terminplanung volles Mitspracherecht hatte. Liegen vom Anbieter nicht verschuldete Terminverzögerungen vor oder ist die Baustelle zum geplanten Montagebeginn nicht bereit, entfällt ein Anspruch auf die Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe beträgt maximal 10% der Auftragssumme und maximal 500.- pro Verzugsstag.

3. Garantie / Abmahnungen

- 3.1. Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre auf offensichtliche Mängel; 5 Jahre auf verdeckte Mängel nach SIA Norm 118 (Art. 172 ff.) und beginnt mit dem Datum der Arbeitsvollendung. (Fertigstellungsdatum auf Rechnung)
- 3.2. Unter Vorbehalt beträgt die Garantiefrist für Antriebsmotoren, elektrische, pneumatische, mechanische und hydraulische Geräte, ferner für Steuerungen und bewegliche Gebrauchsteile 2 Jahre. Bei Abschluss von Service- und Wartungsverträgen wird diese Frist entsprechend erhöht.
- 3.3. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung und/oder Manipulation entstanden sind.
- 3.4. Um die Gewährleistungsansprüche garantieren zu können, ist bei kraftbetätigten Türen/Toren nachweislich mindestens eine jährliche Wartung und technische Prüfung durch einen Sachkundigen erforderlich.
- 3.5. Für Konstruktionen, auf denen der Auftraggeber trotz der ausdrücklichen Abmahnung des Anbieters beharrt, besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch.
- 3.6. Werden Konstruktionen verlangt, die den sicherheitstechnischen Normen oder dem Stand der Technik nicht genügen, behält sich der Anbieter das Recht vor, ohne Kostenfolge vom Werkvertrag zurückzutreten.
- 3.7. Die Garantiepflicht erlischt bei nicht erfüllter Zahlungsbedingungen.

4. Planung / Terminplanung

- 4.1. Die Planung des Anbieters umfasst die Herstellung der für die Ausführung der Werkstücke notwendigen Pläne, Skizzen und Unterlagen.
- 4.2. Die Detailplanung, Koordination und Kontrolle von angrenzenden Gewerken ist Sache des Auftraggebers.
- 4.3. Die Genehmigungspläne werden mit CAD erstellt und als PDF-Datei oder auf Wunsch auch in Papierform im Doppel zur Genehmigung eingereicht. Geringfügige Änderungen werden einmal kostenlos geändert. Wir behalten uns vor, jede weitere Planänderungen zu verrechnen
- 4.4. Von der SMB erstellte Ausführungspläne, Anleitungen, Beschreibungen, Dokumente, etc. sind das geistige Eigentum der SMB und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der SMB weder kopiert, vervielfältigt oder an Drittpersonen weitergeleitet werden. (Art.8 BG)
- 4.5. Nach Auftragserteilung wird gemeinsam mit dem Auftraggeber der Terminplan erstellt und die Reihenfolge der Etappenlieferungen fixiert.
- 4.6. Besprechungen und Koordinationsarbeiten, die ein übliches Mass überschreiten, werden durch uns gemäss aktuellem Regielohtarif der SMB in Rechnung gestellt.

5. Herstellung, Lieferung und Montage

- 5.1. Der Anbieter erstellt das Werk nach gültigen, branchenüblichen Normen und Richtlinien.
- 5.2. Behördliche Auflagen, statische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber bekannt, bzw. vorgegeben werden.
- 5.3. Wird nach theoretischen Massen hergestellt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vorgegebenen Masse am Bau voll verantwortlich.
- 5.4. Extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt berechtigen den Anbieter Montagearbeiten zu unterbrechen. Endtermine könnten dann nicht mehr garantiert werden.
- 5.5. Mehraufwendungen für nicht vom Anbieter verschuldete Montageunterbrüche, sowie nicht gerechtfertigtes Aufbieten auf Baustellen, werden in Regie verrechnet. Bauseitig verursachte Behinderungen, etwa durch unterlassene oder ungenügende Mitwirkung des Auftraggebers, berechtigen den Anbieter zur Verrechnung der Mehraufwendungen.
- 5.6. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, Montagen durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.
- 5.7. Montagerisiken werden vom Anbieter nur übernommen, wenn diese schriftlich mitgeteilt wurden. Bodenheizungen, Leitungen etc. sind auf den Ausführungsplänen des Unternehmers durch den Auftraggeber einzuzeichnen und am Montageort zu bezeichnen. Werden diese Hinweise unterlassen, übernimmt der Unternehmer keine Haftung für Schäden.
- 5.8. Vor Auftragsbeginn benötigt die SMB eine Bestätigung vom Auftraggeber, dass keine asbesthaltigen Materialien vorhanden sind. Sollten dennoch solche Materialien entdeckt werden, werden die Arbeiten gestoppt, bis die Sachlage geklärt ist. Zusätzliche Kosten bezüglich Asbest sind nicht im Angebot enthalten und vom Auftraggeber zu übernehmen.



Schnetzler Metallbau AG

Schützenmattstrasse 10 | 5080 Laufenburg

T 062 869 80 40 | info@schnetzler.ch



5.9. Für die Montage werden durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt und sind somit bauseitige Leistungen:

- Freier und tragfähiger Zugang zum Montageort und der Arbeitszonen
- Schutz der Umgebung und angrenzenden Bauteilen
- Abstellplatz für Material und Montagematerial während der Bauzeit Stromanschlüsse auf jedem Stockwerk
- Arbeitsgerüste für Arbeiten, welche ein 3m hohes Rollgerüst übersteigen (gemessen von Gerüstfuss bis Plattform)
- Schutzgeländer, Netze, etc. nach behördlichen Vorschriften
- Gips- und Malerarbeiten, Elektroarbeiten, Spenglerarbeiten, Baumeisterarbeiten, Spitz- und Fräsarbeiten
- Abdichtung im Bodenbereich (ausssen)
- Dauerhafte und unmissverständliche Kennzeichnung von Axen und Meterrissen auf jedem Stockwerk auf der Baustelle vor der Massaufnahme und Montage (in unmittelbarer Nähe der zu liefernden Bauteile)
- Demontage von bestehenden Anlagen, Abfallentsorgung, Recyclinggebühren und Schuttmulden
- Schutz von Werkstücken mit Folien, Verschalungen, etc.
- Schlussreinigung von Werkstücken mit Ausnahme der ersten Reinigung grober Verschmutzung bei der Montage
- Schliessanlagen wie Zylinder und Zylinderrossetten
- Lieferung und Montage von provisorischen Türen / Abschlüssen, Schlössern und Beschläge mit Bauschliessung (Leihzylinder)

5.10. Handmuster werden leihweise vom Anbieter gratis zur Verfügung gestellt. Hergestellt Muster, Materialprüfungen, etc., werden nach Vereinbarung gegen Verrechnung erstellt.

6. Regiearbeiten

- 6.1. Regiearbeiten werden nach den aktuellen Regieansätzen der SMB verrechnet (www.schnetzler.ch/regie) und werden generell nur mit Personen ausgeführt, die für die Komplexität der auszuführenden Arbeit genügend qualifiziert sind.
- 6.2. Wurden keine Regiekonditionen mit dem Auftraggeber vereinbart, so sind Regiearbeiten von den Rabatt-, Skonto-, und Pauschalpreisvereinbarungen ausgenommen.
- 6.3. Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Auftraggeber verbindlich.

7. Abnahme / Teilabnahme

- 7.1. Bewilligungen und behördliche Abnahmen sind Sache des Auftraggebers. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden, haftet der Anbieter nicht.
- 7.2. Nach der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Auftraggeber umgehend zu prüfen. Werden 10 Tage nach der Fertigstellung keine sichtbaren Mängel gemeldet, gilt das Werk als vertragskonform und abgenommen. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf.
- 7.3. Die Montage von Glas, Dichtungen, exponierten Beschlägen, Zubehör etc. wird durch die Bauleitung zur Montage abgerufen und sofort nach der Montage abgenommen. Das Bruch-, Diebstahl- und Beschädigungsrisiko geht nach Abnahme auf den Auftraggeber über. Teillieferungen werden je separat abgenommen.
- 7.4. Minimale Schäden, bis 0.5% der lackierten Oberflächen, welche bei der Montage entstanden sind, werden vor Ort ausgebessert und berechtigen nicht, eine neue Werkslackierung zu verlangen. Für die optische Beurteilung von Pulverbeschichtungen gelten bei der Qualicoat folgende Richtlinien: Die Beurteilung des dekorativen Aussehens der Oberfläche hinsichtlich Einheitlichkeit von Farbe und Struktur hat ohne Hilfsmittel, für Aussen teile in einem Abstand von 5 Meter, für Innenbauteile in einem solchen von 3 Meter zu erfolgen.
- 7.5. Nicht alle Gläser sind lupenrein. Teilweise stören fabrikationsbedingte Einschlüsse, Rückstände oder Kratzer die freie Durchsicht. Eine rein subjektive Einschätzung hilft nicht weiter. Eine zuverlässige Beurteilung ermöglicht die SIGAB-Richtlinie 006.
- 7.6. Partielle Überbelastung von gehärtetem Glas kann zu einem sog. Thermochock führen, unter dem das Glas bricht. Bei Wärmequellen wie Heizkörper, Warmluftaustritt, Spots, etc. gilt ein Mindestabstand von 30 cm.
- 7.7. Bei Gussasphalt müssen die Gläser thermisch geschützt werden. Folien oder Glaskleber können zu Schäden führen.

8. Zahlungsbedingungen / Abzüge / Zuschläge

- 8.1. Der Zahlungsplan erfolgt nach SIA 118/240 (Allgemeine Bedingungen für Metallbauarbeiten):
 - 30% bei Bestellung, 30% bei Lieferung auf die Baustelle oder bei vereinbarter Lieferbereitschaft
 - 30% nach Montage, bzw. bei besonderer Vereinbarung, nach Montage einzelner Etappen
 - 10% nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Sicherheitsleistung
- 8.2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist kein Skontoabzug mehr möglich. Ab der 2. Mahnung wird ein Verzugszins gemäss dem gesetzlichen Zinssatz erhoben. Darüber hinaus behalten wir uns vor, Mahngebühren in Höhe von CHF 25.- pro Mahnung zu berechnen. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert. Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen und setzen die Zahlungsfrist nicht ausser Kraft.
- 8.3. Honorare Dritter dürfen dem Anbieter nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese in der Ausschreibung und im Leistungsverzeichnis quantifiziert worden sind.
- 8.4. Bei Pauschalaufträgen können keine Abzüge wie Baustrom, Bauwasser, Reinigung etc., zusätzlich in Abzug gebracht werden.
- 8.5. Abzüge können nicht geltend gemacht werden für:
 - Weitere Versicherungen als die übliche Betriebshaftpflicht
 - Administrative Aufwände, EDV, Telefonkosten und Spesen des Auftraggebers.
- 8.6. Zuschläge werden für die folgenden Aufwendungen verrechnet: Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren
- 8.7. In Auftrag gegebene Abend-, Nacht-, Samstags-, und Sonntagsarbeit werden gemäss den Regietarifen der SMB verrechnet.
- 8.8. Werden Forderungen bestritten, ist der Besteller in Zahlungsverzug und der Unternehmer kann prophylaktisch bis zur Einigung das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen lassen.

9. Teilungültigkeit

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein bzw. werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Schnetzler Metallbau AG unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Firmensitz der Schnetzler Metallbau AG.

Laufenburg, 01.01.2025 / Schnetzler Metallbau AG, 5080 Laufenburg

